

# Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und dem Europäischen Polizeiamt

vom 7. Oktober 2005

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Januar 2005<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Das Abkommen vom 24. September 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Europäischen Polizeiamt wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

## Art. 2

Das Strafgesetzbuch<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 351<sup>novies4</sup>*

e. Zusammen-  
arbeit mit  
Europol  
Datenaustausch

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Polizei kann dem Europäischen Polizeiamt (Europol) Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, weitergeben.

<sup>2</sup> Für die Weitergabe dieser Daten gelten insbesondere die Voraussetzungen nach den Artikeln 3 und 10–13 des Abkommens vom 24. September 2004<sup>5</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Europäischen Polizeiamt.

<sup>3</sup> Gleichzeitig mit der Weitergabe von Daten unterrichtet das Bundesamt für Polizei Europol über die Zweckbestimmung der Daten sowie über alle Beschränkungen hinsichtlich ihrer Bearbeitung, die ihm selbst nach Massgabe der eidgenössischen oder der kantonalen Gesetzgebung auferlegt sind.

1 SR 101

2 BBl 2005 983

3 SR 311.0

4 Mit dem Inkrafttreten von Art. 351<sup>novies</sup> der vorliegenden Revision wird Art. 351<sup>novies</sup> nach der Änd. des Strafgesetzbuches in Ziff. 4 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin (AS ...; BBl 2004 7149) zu Art. 351<sup>undecies</sup>. Mit dem Inkrafttreten der Änd. vom 13. Dez. 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AS 2006 ...; BBl 2002 8240) wird Art. 351<sup>novies</sup> der vorliegenden Revision zum neuen Art. 355a.

5 SR 0.360.268.2; AS 2006 1019

*Art. 351decies<sup>6</sup>*

Mandats-  
erweiterung

Der Bundesrat wird ermächtigt, mit Europol im Rahmen von Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens vom 24. September 2004<sup>7</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Europäischen Polizeiamt Änderungen des Mandatsbereichs zu vereinbaren.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetzes.

Ständerat, 7. Oktober 2005

Nationalrat, 7. Oktober 2005

Der Präsident: Bruno Frick

Die Präsidentin: Thérèse Meyer

Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Protokollführer: Christophe Thomann

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für diesen Beschluss ist am 26. Januar 2006 unbenützt abgelaufen.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Das Gesetz wird gemäss Artikel 3 Absatz 2 dieses Beschlusses am 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

10. März 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>6</sup> Mit dem Inkrafttreten von Art. 351<sup>decies</sup> der vorliegenden Revision werden die Art. 351<sup>decies</sup> und Art. 351<sup>undecies</sup> nach der Änd. des Strafgesetzbuches in Ziff. 4 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin (AS ...; BBl 2004 7149) zu den Art. 351<sup>duodecies</sup> und Art. 351<sup>tredecies</sup>. Mit dem Inkrafttreten der Änd. vom 13. Dez. 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AS 2006 ...; BBl 2002 8240) wird Art. 351<sup>decies</sup> der vorliegenden Revision zum neuen Art. 355<sup>b</sup>.

<sup>7</sup> SR 0.360.268.2; AS 2006 1019

<sup>8</sup> BBl 2005 5971